

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung)

Satzung v. 18.12.1997,
1. Änderung v. 16.12.1999,
2. Änderung v. 16.11.2000,
3. Änderung v. 11.12.2001,
4. Änderung v. 21.11.2002,
5. Änderung v. 17.06.2004,
6. Änderung v. 16.12.2004,
7. Änderung v. 08.12.2005,
8. Änderung v. 07.12.2006, Inkrafttreten: 01.01.2007
9. Änderung v. 11.12.2008, Inkrafttreten: 01.01.2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 41), sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Aurich vom 11.07.1985 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Kapellen und Leichenkammern sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.
- (3) Für besondere Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif aufgeführt sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Besondere Leistungen sind insbesondere

- a) die Beseitigung von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen
- b) die Entfernung von Grabmalen, Pflanzungen und Anlagen während oder nach Ablauf der Nutzungszeit
- c) die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens.

§ 4
Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5
Erstattung von Gebühren

Werden Nutzungsrechte an Wahlgräbern vorzeitig zurückgegeben (§ 16 der Friedhofssatzung), werden für die nicht abgelaufene Nutzungszeit 50 % der Gebühren, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben wurden, erstattet, die auf diesen Zeitraum entfallen. Angefangene Jahre werden hierbei als voll genutzt berechnet.

§ 6
Stundung, Ermäßigung, Erlaß der Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1998 mit Änderung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.09.1985 in der Fassung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Aurich, den 18. Dezember 1997

gez. Stöhr

Stöhr
Bürgermeister

Gebührentarif

I. Überlassung von Gräbern

1. Reihengräber	
a) für Kinder bis zu 5 Jahren	380,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	480,00 €
2. Wahlgräber (je Stelle)	580,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	23,00 €
3. Gräbergemeinschaftsfeld	
a) Urnengrab	275,00 €
b) Reihengrab (Sargbestattung)	859,00 €

II. Ausheben und Schließen des Grabes

1. Bestattung	
a) einer Totgeburt	97,00 €
b) eines Kindes bis zu 5 Jahren	160,00 €
c) einer Person über 5 Jahre	259,00 €
2. Beisetzung einer Urne	160,00 €
3. Beisetzung eines Sarges auf dem Gräbergemeinschaftsfeld	757,00 €
4. Ausbettung	
a) von Leichen und Gebeinen	
aa) von Kindern bis zu 5 Jahren	250,00 €
bb) von Personen über 5 Jahre	280,00 €
b) von Urnen	188,00 €

Bei Wiederbestattung bzw. -beisetzung innerhalb des selben oder auf einen anderen städtischen Friedhof (Umbettung) werden zusätzlich die Gebühren gemäß Ziffer II 1 bis 3 erhoben.

Fallen bei einer Bestattung, Beisetzung oder Umbettung außergewöhnliche Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabmalen oder Einfassungen) an, sind die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich bei Bestattungen, Beisetzungen und Umbettungen auf eigenen Wunsch

an Samstagen	um 30 %
an Sonntagen	um 50 %
an Feiertagen	um 135 %

III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern

1. Leichenkammer (ohne Benutzung der Kapelle)	51,00 €
2. Kapelle (schließt die Benutzung der Leichenkammer immer mit ein)	231,00 €
3. bei Leichenöffnungen wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr erhoben von	97,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung

- a) für die Errichtung eines Grabmals, von Gedenktafeln u.ä. 5 % der Kosten des Objekts,
jedoch
mindestens 48,00 €
höchstens 90,00 €

Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Beantragung der Genehmigung den vereinbarten Kaufpreis einschl. der Aufstellungskosten anzugeben.

- b) von Einfriedungen (wenn nicht schon in Ziffer 1 enthalten) 20,00 €
 - c) der Einebnung eines Grabes bei vorzeitiger Aufgabe
bzw. bei Entzug des Nutzungsrechts 90,00 €
 - d) der Ausübung gewerblicher Arbeiten auf
oder in den Friedhofseinrichtungen 48,00 €
- 2. Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten 20,00 €
 - 3. Verlängerung des Nutzungsrechts 20,00 €
 - 4. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Friedhofssatzung 24,00 €

V. Sonstige Gebühren

- 1. Friedhofsinstandhaltungsgebühr je Grabstelle für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.1998 erworben wurden bis zum Ablauf dieser Rechte
jährlich 15,00 €
- 2. Pflege nicht belegter Grabstellen (Rasenflächen) je Grab jährlich 26,00 €